Datenschutzordnung

des Fördervereins VT 18.16. e. V. in Gründung

1. Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern

1.1 Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz-neu als Rechtsgrundlage

Ab dem 25. Mai 2018 wurde die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Die DS-GVO ist ab diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar und verdrängt die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. An einigen Stellen der Grundverordnung ist der nationale Gesetzgeber ermächtigt, die Regelungen der Verordnung zu konkretisieren und zu ergänzen (sogenannte Öffnungsklauseln). Hiervon hat der Gesetzgeber durch die Schaffung des BDSG-neu Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind daher ab dem 25. Mai 2018 die DS-GVO (mitsamt ihren "Erwägungsgründen") und das BDSG-neu. Verarbeitet ein Verein (Verband) ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen oder erfolgt eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO deren Anwendungsbereich eröffnet.

Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Da die DS-GVO nicht mehr zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen unterscheidet, gelten für Vereine grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DS-GVO.

1.2 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen. Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen. Nicht von der DS-GVO geschützt werden Angaben über Verstorbene, wie etwa in einem Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen (Erwägungsgrund 27 DS-GVO).

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Damit eine Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbe-

zogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage, die sich aus der DS-GVO ergibt, verarbeitet werden.

Für den Förderverein VT 18.16. e. V. in Gründung werden folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der Betreuung und Verwaltung verarbeitet: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Emailadresse, Telefonnummer, Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer (s. Anlagen). Jedes Mitglied hat ein Widerrufsrecht. Die Mitglieder können sich jederzeit in datenschutzrelevanten Fragen an den Vorstand des Fördervereins VT 18.16. e. V. in Gründung wenden.

Eine Weitergabe zu Werbezwecken ist untersagt.

Verantwortlich für die Einhaltung der DS-GVO ist der Vorstand des Fördervereins VT 18.16. e. V. in Gründung. Da die Vorstandsarbeit ehrenamtlich ausgeführt wird, ist ein spezieller Datenschutzbeauftragter für den Verein nicht erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben eine Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses unterzeichnet (s. Anlagen).

Bei Austritt des Mitgliedes sind alle Daten zu löschen.

Diese Datenschutzordnung wird auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Anlagen

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Muster einer Niederschrift über die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz bzw. § 53 BDSG-neu iVm Art 29 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (ab 25.5.2018)

Herr Rohrlapper ist als Funktionsträger des Fördervereins VT 18.16. e. V. in Gründung bei der Datenverarbeitung im Rahmen der Vereinsverwaltung mit folgenden Aufgaben beschäftigt: Vereinsvorsitzender.

Er wurde heute darauf hingewiesen und darüber aufgeklärt, dass es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten wie zum Beispiel Name, Adresse, Geburts- und Eintrittsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Bankverbindungen usw. unbefugt zu erheben, zu verarbeiten (das bedeutet zum Beispiel zu speichern oder zu übermitteln) oder zu nutzen (sog. Datengeheimnis). Sie/er wurde weiter darüber belehrt, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit bzw. nach Beendigung der Funktion in des Fördervereins VT 18.16. e. V. in Gründung fortbesteht.

Insbesondere wurde sie/er darüber belehrt:

- dass bei der Datenverarbeitung im Rahmen der Fördervereinsverwaltung die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten sind. Ein Textabdruck des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO sowie weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz: www.bfdi.bund.de
- dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecken und Aufgaben sowie den berechtigten Interessen des Fördervereins VT 18.16. e. V. in Gründung erhoben, verarbeitet oder sonst wie genutzt werden dürfen. Insbesondere ist jede private Verwendung der Daten sowie deren Weitergabe an Dritte außerhalb des Satzungszwecks untersagt, solange keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- dass Daten, die nicht mehr benötigt werden oder deren Erhebung und Speicherung sich als rechtswidrig erweist, unverzüglich und sicher zu löschen oder ausnahmsweise zu sperren sind.
- dass eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten bereits dann vorliegt, wenn der Mitarbeiter bzw. Funktionsträger seine vereinsinterne Zuständigkeit überschreitet.
- dass bei Zweifeln, Problemen oder Fragen der Datenschutzbeauftragte des Vereins oder, wenn dieser nicht bestellt ist, der Vorstand eingeschaltet werden muss.
- dass der Mitarbeiter oder Funktionsträger verpflichtet ist, durch geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Daten, die er im Rahmen seiner Tätigkeit erhebt, verarbeitet oder nutzt, unbefugten Dritten weder auf den von ihm benutzten noch fremden Rechnern oder sonstigen DV-Systemen zugänglich sind, insbesondere auch nicht Familienangehörigen oder Besuchern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die

Tätigkeit in den eigenen Räumlichkeiten durchgeführt wird. Hierzu berät der Datenschutzbeauftragte bzw. der Vorstand unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben .

dass bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben
Schadensersatzansprüche sowie Geldbußen und Strafen drohen.

Der Funktionsträger erklärt, dass zurzeit keine weiteren Fragen offen sind und kein weiterer Aufklärungsbedarf besteht. Ihm ist bekannt, dass er sich mit Fragen, Anregungen oder Kritik jederzeit an den Vorstand oder den Datenschutzbeauftragten wenden kann und soll.

Abschließend erklärt Herr_Rohrlapper: Ich verpflichte mich, die Regelungen des Datenschutzes in dem Förderverein VT 18.16. e. V. in Gründung einzuhalten und das Datengeheimnis in dem oben genannten Sinn zu wahren. Ich erkläre weiter, eine Kopie dieser Niederschrift erhalten zu haben.

Dresden, den 17.04.23

Unterschriften Vereinsvertreter und Funktionsträger

Protokoll wurde elektronisch erstellt und gilt als genehmigt und gezeichnet